

A205 Gestaltung Rampenzugang bei Parkieranlagen

09/2017 für Wohnbauten nach Norm SIA 500 Ziff. 9.2.3 und 9.4

Im Gebäudeinnern sind Rampen nur als Verbindung zwischen Parkieranlagen und Treppenhaus resp. Aufzug zulässig. (Ziffer 9.1.2)

Am Anfang und am Ende einer Rampe sowie vor Türen sind horizontale Manövriefflächen zwingend erforderlich, damit ein Rollstuhlfahrer beim Bedienen der Türe nicht wegrollt.

Auf der Türöffnungsseite ist neben dem Türgriff eine Freifläche mit einer Breite x von vorzugsweise 0.60 m jedoch mindestens 0.20 m notwendig.

Zudem muss diese Breite x zusammen mit der freien Länge y hinter dem ganz geöffneten Türflügel mindestens 1.20 m betragen (siehe Zahlenbeispiele in untenstehender Tabelle).

